

# Deutsche Schachmeisterschaft der Frauen 2023

## AUSSCHREIBUNG

<b>Ausrichter</b>	Schachverband Württemberg e.V. & Deutscher Schachbund e.V.																					
<b>Austragungsort</b>	Landessportschule Ruit, Kirchheimer Str. 125, 73760 Ostfildern																					
<b>Termin</b>	13. bis 21. August 2023																					
<b>Teilnahmeberechtigt</b>	sind Spielerinnen, welche die auf Seite 2 genannten Voraussetzungen erfüllen.																					
<b>Modus</b>	9 Runden Schweizer System. Die Bedenkzeit beträgt 90 Minuten für 40 Züge, sodann 30 Minuten für die verbleibenden Züge sowie 30 Sekunden je Zug von Beginn an. Remisvereinbarungen vor dem 40. Zug sind nur mit Zustimmung der Schiedsrichterin / des Schiedsrichters zulässig.																					
<b>Vorläufiger Terminplan</b>	<table><tr><td>So. 13.08.2023</td><td>18.00 Uhr</td><td>Anreise, Anmeldung, Registrierung</td></tr><tr><td></td><td>19.00 Uhr</td><td>Technische Besprechung im Hotel Hirsch</td></tr><tr><td></td><td>20.00 Uhr</td><td>Eröffnungsfeier und Abendessen im Hotel</td></tr><tr><td>Mo. 14.08. bis</td><td></td><td>Runden 1 bis 9</td></tr><tr><td>So. 20.08.2023</td><td></td><td>(Die vorläufigen Rundenzeiten können aus dem Terminplan entnommen werden.)</td></tr><tr><td>So. 20.08.2023</td><td>19.00 Uhr</td><td>Siegerehrungen und gemeinsames Abendessen im Hotel Hirsch</td></tr><tr><td>Mo. 21.08.2023</td><td></td><td>Abreise</td></tr></table>	So. 13.08.2023	18.00 Uhr	Anreise, Anmeldung, Registrierung		19.00 Uhr	Technische Besprechung im Hotel Hirsch		20.00 Uhr	Eröffnungsfeier und Abendessen im Hotel	Mo. 14.08. bis		Runden 1 bis 9	So. 20.08.2023		(Die vorläufigen Rundenzeiten können aus dem Terminplan entnommen werden.)	So. 20.08.2023	19.00 Uhr	Siegerehrungen und gemeinsames Abendessen im Hotel Hirsch	Mo. 21.08.2023		Abreise
So. 13.08.2023	18.00 Uhr	Anreise, Anmeldung, Registrierung																				
	19.00 Uhr	Technische Besprechung im Hotel Hirsch																				
	20.00 Uhr	Eröffnungsfeier und Abendessen im Hotel																				
Mo. 14.08. bis		Runden 1 bis 9																				
So. 20.08.2023		(Die vorläufigen Rundenzeiten können aus dem Terminplan entnommen werden.)																				
So. 20.08.2023	19.00 Uhr	Siegerehrungen und gemeinsames Abendessen im Hotel Hirsch																				
Mo. 21.08.2023		Abreise																				
<b>Meldefrist</b>	Frist für die Meldung durch die Länder: <b>1. Juli 2023</b> Frist für die Rückmeldung der eingeladenen Spielerinnen: <b>15. Juli 2023</b> Einzelheiten siehe Seite 2																					
<b>Startgeldzahlungen</b>	Die meldenden <b>Verbände</b> bezahlen an den Ausrichter ein Startgeld von <b>960 €</b> für jede von ihnen benannte Spielerin, die ihre Teilnahme zugesagt hat. Die Verbände können einen Eigenanteil von den Spielerinnen erheben. Die <b>Spielerinnen</b> bezahlen an den Ausrichter ein Startgeld von <b>200 €</b> , das in voller Höhe in den Preisfonds fließt. Für beide Beträge verschickt der DSB eine Rechnung.																					
<b>Preise</b>	Preisfonds mindestens 7.000 €. 1.) 2.000 €, 2.) 1.500 €, 3.) 1.000 €, 4.) 800 €, 5.) 600 €, 6.) 500 €, 7.) 350 €, 8.) 250 €																					
<b>Vorberechtigungen</b>	Die Erstplatzierte erhält den Titel „Deutsche Meisterin 2023“ Die Erstplatzierte ist, sofern sie unter FIDE-Nationalität „GER“ geführt wird, zur Teilnahme am „German Masters der Frauen 2024“ berechtigt (soweit es stattfindet), einem Rundenturnier mit möglichst den besten deutschen Schachspielerinnen. Weiterhin ist sie für die DFEM 2025 (ohne Masters 2024) vorberechtigt. Weitere zwei höchstplatzierte Spielerinnen, die nicht am „Masters“ teilnehmen, sind für die Deutsche Schachmeisterschaften der Frauen 2024 vorberechtigt.																					

## Weitere Hinweise zur Deutschen Schachmeisterschaft der Frauen 2023

### Teilnahmeberechtigt sind

- die drei besten Teilnehmerinnen der DFEM 2022,
- die für das Masters 2022 qualifizierte Spielerin der DFEM 2021,
- je zwei Spielerinnen aus den beiden mitgliederstärksten Landesverbänden,
- je eine Spielerin aus den übrigen Landesverbänden,
- eine Spielerin des Deutschen Blinden- und Sehbehinderten Schachbundes,
- die bestplatzierte Spielerin der letzten ODBEM
- die bestplatzierte deutsche Spielerin der IODFEM 2023,
- eine von der DSJ zu benennende Spielerin,
- von der Kommission Leistungssport zu nominierende Spielerinnen.

Die Spielerinnen müssen bei der Meldung und während der Meisterschaft eine DSB-Spielgenehmigung besitzen, d.h. für einen Verein des DSB als spielaktives Mitglied gemeldet sein. Sie müssen spätestens bei Turnierbeginn eine Vereinbarung mit dem DSB abgeschlossen haben, wonach sie sich den Regelungen der NADA über die Durchführung von Doping-Kontrollen, dem Verfahren vor dem Schiedsgericht des DSB und den sich aus dem NADA-Code ergebenden Folgen bei Feststellung verbotener Substanzen im Urin, bei Verweigerung der Doping-Kontrollen oder Verletzung der sonst im NADA-Code niedergelegten Pflichten unterwerfen. Sie erkennen damit die Sanktionsbefugnis des DSB bezüglich von Verstößen gegen die Satzung des DSB an. Die diesbezüglichen Bestimmungen der Satzung liegen dieser Ausschreibung bei und sind Teil derselben.

Spielerinnen ohne deutsche Staatsangehörigkeit müssen nach den Bestimmungen der FIDE bei offiziellen FIDE-Einzelwettbewerben für den DSB spielberechtigt sein. Werden Sie nicht in der „FIDE Rating List“ geführt, müssen sie seit mindestens drei Jahren vor Beginn der Meisterschaft ununterbrochen in Deutschland gewohnt haben.

Alle Teilnehmenden müssen eine FIDE-Identifikationsnummer haben. Spielerinnen ohne FIDE-Identifikationsnummer müssen vor Turnierstart eine solche beim FIDE-Rating-Officer ([elo@schachbund.de](mailto:elo@schachbund.de)) unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Geschlecht (m/f) beantragen. Das Format

"Mustermann, Martina; 1971-04-23; F"

ist einzuhalten.

### Meldungen:

Die Meldung durch die Länder erfolgt bis **01. Juli 2023**.

Die eingeladenen **Spielerinnen** melden ihre Teilnahme bis zum **15. Juli 2023** an:

Nadja Jussupow

E-Mail: [dfem@schachbund.de](mailto:dfem@schachbund.de)

Tritt eine Spielerin, die ihre Teilnahme zugesagt hat, nicht an oder beendet sie das Turnier nicht ordnungsgemäß, kann sie mit einer Geldbuße oder Spielsperre belegt werden (Tz. A-13.1.3 Turnierordnung). Die Verpflichtung zur Zahlung des von der entsendenden Organisation zu entrichtenden Startgeldes bleibt erhalten.

### Ergänzungen zum Spielmodus:

**Wertung:** Bei Punktgleichheit entscheidet über die Platzierung der Durchschnitt der Elo-Zahlen der Gegnerinnen, ersatzweise deren DWZ, bei erneuter Gleichheit die FIDE-Buchholz-Wertung, zuletzt das Los.

Die Wartezeit beträgt 15 Minuten.

Das Turnier wird für die *Elo-Auswertung* und den Erwerb von FIDE-Titelnormen angemeldet.

Während des Turniers können Maßnahmen im Sinne der *Anti Cheating Regulations* der FIDE durchgeführt werden, namentlich verdachtslose Personenkontrollen zur Verhinderung des Mitführens elektronischer Geräte.

Vor Spielbeginn wird gem. den *FIDE Competition Rules* ein Turniergericht bestellt.

Die Spielerin erklärt sich damit einverstanden, dass aus Anlass des Turniers erhobene *Daten und Turnierergebnisse* gemäß den Bestimmungen der Turnierordnung und der Ordnungen über die Spielwertung (Deutsche Wertungszahl, FIDE-Rating) ausgewertet bzw. an die auswertenden Stellen weitergegeben werden, sowie Partien, Fotos, Turnierdaten, Spielberichte und ähnliches veröffentlicht werden.

**Dopingkontrollen:** Bei diesem Turnier werden Doping-Kontrollen durchgeführt in Form der Abnahme einer Urinprobe entsprechend den Bestimmungen der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA). Wegen der Einzelheiten wird es eine gesonderte Information geben.

**Unterbringung, Verpflegung:** Die Übernachtungen vom 13. auf den 14. August und vom 20. auf den 21. August finden im Hotel Hirsch, Stuttgarter Str. 7, 73760 Osterfildern oder in einem anderen in der Nähe der Sportschule Ruit gelegenen Hotel statt. Die übrigen Übernachtungen finden in der Sportschule Ruit statt. Nachfragen zu Sonderleistungen wie Doppelzimmer oder Verlängerungsnacht richten Sie bitte an Nadja Jussupow ([dfem@schachbund.de](mailto:dfem@schachbund.de)).

### Informationen:

Zur *Spielberechtigung* und zur *Ausrichtung*:

Nadja Jussupow

([nadja.jussupow@t-online.de](mailto:nadja.jussupow@t-online.de))

Amaru Tupac Juscamayta ([amuru@juscamayta.de](mailto:amuru@juscamayta.de))

Webseite des Ausrichters: [www.svv.info](http://www.svv.info)

Webseite des Veranstalters [www.schachbund.de](http://www.schachbund.de)

Nadja Jussupow, Frauenreferentin

## Anlage zur Ausschreibung

### Auszug aus der Satzung des DSB in der Fassung vom 12. Juni 2021

#### § 2 Aufgaben, Grundsätze (1) ...

(2) Der Bund fördert den fairen Schachsport. Er bekämpft in Zusammenarbeit mit dem Weltschachbund (FIDE) und der Europäischen Schachunion (ECU) jede Form der Manipulation, insbesondere die Verwendung verbotener technischer Hilfsmittel.

(3) ...

(4) Der Bund verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher oder seelischer Art ist; er verurteilt jedwedes Verhalten, das das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verletzt.

#### § 5 (1) ...

(2) Schachvereine und Schachabteilungen sowie deren Einzelmitglieder sind kraft ihrer Zugehörigkeit zu einem dem Bund angehörigen Landesverband mittelbar auch Mitglieder des Bundes und in dieser Eigenschaft den Ordnungen des Bundes unterworfen.

### 8. Schiedsgericht

#### § 31 Zusammensetzung und Wahl

(1) Dem Schiedsgericht gehören an:

1. der Vorsitzende,
2. der stellvertretende Vorsitzende,
3. zwei Beisitzer,
4. zwei stellvertretende Beisitzer,
5. ein Beisitzer mit abgeschlossenem Medizin- oder Pharmaziestudium (sachverständiger Beisitzer),
6. ein stellvertretender Beisitzer mit abgeschlossenem Medizin- oder Pharmaziestudium (stellvertretender sachverständiger Beisitzer),

(2) Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern; in Dopingangelegenheiten mit dem Vorsitzenden, einem Beisitzer und einem sachverständigen Beisitzer.

(3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden alle vier Jahre vom Bundeskongress gewählt und dürfen nicht dem Präsidium oder dem Bundesturniergericht angehören. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(5) Scheidet der Vorsitzende aus, rückt der stellvertretende Vorsitzende nach. Bei Verhinderung eines Beisitzers wird dieser – vorbehaltlich der in Satz 4 bis 6 für Dopingangelegenheiten getroffenen Regelung – vom dienstälteren der beiden stellvertretenden Beisitzer (Abs. 1 Nr. 4) vertreten; in die Berechnung des Dienstalters fließen – im Falle einer oder mehrerer Unterbrechungen – alle Dienstperioden eines Richters im Schiedsgericht ein. Bei gleichem Dienstalter gebührt der Vorrang dem lebensälteren der beiden stellvertretenden Beisitzer.

Entscheidet das Schiedsgericht in Dopingangelegenheiten (Abs. 2, 2. Halbsatz), ist das Gericht – neben dem sachverständigen Beisitzer gem. Abs. 1 Nr. 5 – mit dem dienstälteren

der beiden Beisitzer (Abs. 1 Nr. 3) besetzt. Ist dieser verhindert, vertritt ihn der zweite Beisitzer (Abs. 1 Nr. 3); im Falle auch dessen Verhinderung gilt die zu S. 2 und 3 getroffene Regelung entsprechend.

Scheidet der sachverständige Beisitzer (Abs. 1 Nr. 5) aus, rückt dessen Stellvertreter (Abs. 1 Nr. 6) nach.

#### § 35 Verfahren

(1) Das Schiedsgericht verfährt nach einer von ihm selbst mit Zustimmung des Präsidiums festgelegten Schiedsgerichtsordnung, die auf der Internetseite des Deutschen Schachbundes veröffentlicht wird.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet über die Kosten seines Verfahrens nach billigem Ermessen, wobei die allgemeinen prozessrechtlichen Vorschriften entsprechend angewendet werden können. Eine Erstattung von Kosten der am Verfahren Beteiligten findet nicht statt.

(3) Das Schiedsgericht kann einstweilige Anordnungen treffen.

#### § 55 Sanktionen

(1) Gegen Mitglieder nach § 4 und § 5 Abs. 2 können durch den Bund Sanktionen verhängt werden, wenn sie

1. trotz Abmahnung unter Hinweis auf mögliche Sanktionen die ihnen dem Bund gegenüber obliegenden Pflichten nicht erfüllen oder Beschlüsse der Bundesorgane nicht beachten,
2. sich schwerer Verstöße gegen die Grundsätze des Bundes zuschulden kommen lassen,
3. die Interessen oder das Ansehen des Bundes schädigen.
4. sich schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze des § 2 Abs. 2 oder des § 2 Abs. 4 schuldig machen.

(2) Die Sanktionen sind:

1. förmliche Missbilligung,
2. Verwarnung,
3. Geldbußen bis zu 1.000,00 €,
4. Funktionssperre für die Dauer bis zu fünf Jahren oder lebenslang,
5. Spielsperre für die Dauer bis zu fünf Jahren oder lebenslang.

(3) Sanktionen gem. Abs. 2 können auch gegenüber Personen verhängt werden, die nicht Mitglied des Bundes oder einer Mitgliedsorganisation des Bundes sind oder aus anderen Gründen der Sanktionsgewalt des Bundes unterworfen sind. §§ 56 bis 60 finden entsprechende Anwendung.

#### § 56 Ausschluss

(1) Ist ein Verstoß gemäß § 55 so schwerwiegend, dass die Verhängung einer Sanktion zur Erfüllung ihres Zweckes nicht ausreicht, kann auf Ausschluss aus dem Bund erkannt werden.

(2) Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 2 ist ein Ausschlussverfahren einzuleiten.

(3) Der Ausschluss einer Organisation oder einer natürlichen Person wird, sofern ein Eintrag in der Mitglieder- und Spielerliste besteht, durch Streichung aus dieser Liste vollzogen. Die Aufnahme oder Wiederaufnahme einer ausgeschlossenen Person kann nur nach einer Entscheidung gemäß § 60 erfolgen.

## § 60 a Doping-Verstöße

(1) Gegen Mitglieder nach § 4 sowie gegen Personen, die nicht Mitglied des Bundes oder einer Mitgliedsorganisation des Bundes oder aus anderen Gründen den Dopingregelungen des Bundes unterworfen sind, können durch den Bund Sanktionen gem. §§ 55 Abs. 2, 56 in Verbindung mit der jeweiligen Fassung des NADA-Codes verhängt werden, wenn sie sich eines Dopingverstößes schuldig machen. Zuständig für die Verhängung von Sanktionen ist gem. § 33 Abs. 3 ausschließlich das Schiedsgericht.

(2) Den vorübergehenden Ausschluss von einem Wettkampf (vorläufige Suspendierung) kann der Beauftragte für die Dopingbekämpfung oder das Schiedsgericht anordnen.

## § 61 Ordnungsmaßnahmen im Spielbetrieb

(1) Die den Spielbetrieb regelnden Ordnungen des Bundes und der DSJ können bei Verstößen folgende Maßnahmen vorsehen:

1. für den Schiedsrichter:
  - a) Ermahnung,
  - b) Verwarnung,
  - c) Verweis,
  - d) Zeitstrafen,
  - e) Annullierung von Spielergebnissen und Anordnungen von Wiederholungsspielen,
  - f) Erkennung auf Verlust von Partien,
  - g) Ausschluss von der laufenden Runde,
  - h) Ausschluss von der laufenden Veranstaltung,
  - i) Anordnung, den Spielraum zu verlassen,
  - j) Anordnung, den Zuschauerraum zu verlassen,
2. für den Turnierleiter über Nr. 1 hinaus:
  - a) Punktabzug,
  - b) Geldbußen bis zu 100 €,
3. für den Bundesturnierdirektor, den Referenten für Frauenschach und den Referenten für Seniorenschach oder das zuständige Mitglied des Vorstands der DSJ über Nr. 1 und 2 hinaus:
  - a) Geldbußen bis zu 1.000 €,
  - b) Spielsperren für die Dauer bis zu drei Jahren,
  - c) Zwangsabstieg.

Die Maßnahmen können nebeneinander verhängt werden.

Die Grundsätze des rechtlichen Gehörs und der Verhältnismäßigkeit sind anzuwenden. Die Entscheidungen sind hinsichtlich des festgestellten Sachverhalts, der Notwendigkeit der Maßnahme und der Abwägung zur Art der Maßnahme schriftlich zu begründen. Auf die schriftliche Begründung kann bei Maßnahmen nach Nr. 1 verzichtet werden, wenn der Betroffene die Maßnahme akzeptiert. In diesem Falle ist ein kurzer Bericht zu den Turnierunterlagen zu nehmen.

(2) Das Präsidium kann ein laufendes Sanktionsverfahren an sich ziehen, um eine Maßnahme nach § 55 Abs. 2 Nr. 4 oder 5 oder nach § 56 zu verhängen.

(3) Für die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Maßnahmen nach Abs. 1 ist das Bundesturniergericht zuständig.

## § 61a Ordnungsmaßnahmen bei Ergebnismanipulation

(1) Zur Bekämpfung der Ergebnismanipulation (§2 Abs. 2 Satz 2) wird ein „Anti-Cheating-Arbeitskreis“ eingerichtet. Dieser besteht aus dem Anti-Cheating-Officer als Vorsitzendem, und drei von der Schiedsrichterkommission bestellten Beisitzern, von denen einer spezielle Kenntnisse im Online-Schach haben muss und an Verfahren wegen Verdachts von

Cheating bei Online-Turnieren mitwirkt. Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht zugleich dem Anti-Cheating-Arbeitskreis angehören.

(2) Der Anti-Cheating-Arbeitskreis ist zuständig in Fällen, in denen

a) es jemand unternimmt, während einer Partie ohne Zustimmung des Schiedsrichters ein elektronisches Gerät oder eine andere unzulässige Informationsquelle zu benutzen oder sich hieran beteiligt.

b) es jemand unternimmt, Ergebnisse von Schachpartien oder Schachturnieren mit unlauteren Mitteln zu verfälschen oder sich hieran beteiligt (Ergebnisabsprachen, Verfälschung von Ergebnissen oder Ratingzahlen, Täuschung über Personenidentität, Teilnahme an fiktiven Partien oder Turnieren oder Ähnliches).

c) jemand einen anderen vorsätzlich oder grob fahrlässig fälschlich beschuldigt, einen der Verstöße nach Buchst. a) oder b) begangen zu haben.

(3) Partien mittels elektronischer Übertragung werden erfasst, wenn sie vom DSB organisiert werden. Fernpartien werden nicht erfasst.

(4) Zur Feststellung von Verstößen nach Abs. 2 können die Turnierordnung und die Turnierausschreibung den Spielern Pflichten zur Mitwirkung an der Aufklärung auferlegen. Die Verletzung dieser Pflichten steht der positiven Feststellung eines Verstößes gleich.

(5) Der Anti-Cheating-Arbeitskreis ist zur Entgegennahme von Anzeigen und zur selbständigen Durchführung von Ermittlungen im Rahmen seiner Aufgaben befugt und verpflichtet. Er ist an Weisungen nicht gebunden. Die Mitgliedsorganisationen, deren Untergliederungen, Vereine und Einzelmitglieder sind verpflichtet, dem Anti-Cheating-Arbeitskreis auf Aufforderung Amtshilfe zu leisten, insbesondere Kontaktdaten mitzuteilen und Schriftstücke zur Einsichtnahme zu überlassen.

(6) Bei Verstößen gegen einen der in Abs. 2 genannten Fällen setzt der Anti-Cheating-Arbeitskreis gegen Mitglieder nach §4 und §5 Abs. 2 sowie gegen Personen, die aus anderen Gründen den Regelungen des Bundes unterworfen sind, Maßnahmen gemäß §61 Abs.1 fest. Unterliegt der Betroffene nicht der Sanktionsgewalt des DSB, stellt der Anti-Cheating-Arbeitskreis den fraglichen Verstoß fest und teilt seine Feststellung mit einer Empfehlung zur Verhängung von Maßnahmen dem zuständigen Rechtsträger mit.

(7) Für die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Maßnahmen oder Feststellungen nach Abs. 4 ist das Bundesturniergericht zuständig.

(8) Ist wegen eines Manipulationsvorwurfs ein Verfahren vor den Gremien der FIDE anhängig, wird der Anti-Cheating-Arbeitskreis nicht tätig, sofern die FIDE nicht das Verfahren an den DSB verweist.

(9) Im Zuständigkeitsbereich des Anti-Cheating-Arbeitskreises besteht für das Präsidium und den in §61 Abs. 1 Nr. 3 genannten Personenkreis keine Sanktionsgewalt. Erachtet der Arbeitskreis jedoch nach Abschluss des Verfahrens Maßnahmen nach §61 Absatz 1 für nicht ausreichend, gibt er das Verfahren an das Präsidium ab.

(10) Die §§57 bis 60 gelten entsprechend. Der Anti-Cheating-Arbeitskreis kann sich eine eigene Verfahrensordnung geben, die auf der Internetseite des Deutschen Schachbundes veröffentlicht wird.

## **Turnierordnung des Deutschen Schachbundes e.V.**

in der Fassung vom 7. Mai 2022

### **A-13 Ordnungsmaßnahmen**

A-13.1 Bei Verstößen gegen die Turnierordnung können gegen Spieler, Vereine oder Tochtergesellschaften iS der Tz. A-5.3.2 die nachfolgenden Strafen verhängt werden. Mehrere Strafen können nebeneinander verhängt werden. Nichtantritt bei Einzelmeisterschaften gilt als Verstoß gegen die Turnierordnung.

A-13.1.1 Maßnahmen des Schiedsrichters:

- a) Ermahnung
- b) Verwarnung
- c) Verweis
- d) Zeitstrafen,
- e) Annullierung von Spielergebnissen und Anordnung von Wiederholungsspielen
- f) Erkennung auf Verlust von Partien,
- g) Ausschluss von der laufenden Runde,
- h) Ausschluss von der laufenden Veranstaltung
- i) Anordnung, den Spielraum zu verlassen,
- j) Anordnung, den Zuschauerraum zu verlassen.

A-13.1.2 Maßnahmen des zuständigen Turnierleiters über Tz. A-13.1.1 hinaus:

- a) Punktabzug,
- b) Geldbußen bis zu € 200,00 und Geldbußen wegen Nichtantritts (Punkt Abs. 1),

A-13.1.3 Maßnahmen des Bundesturnierdirektors oder der Referenten für Frauen- bzw. Seniorenschach über Tz. A-13.1.1 und A-13.1.2 hinaus:

- a) Geldbußen bis zu € 1 000,00,
- b) Spielsperren für die Dauer von bis zu drei Jahren,
- c) Zwangsabstieg.

A-13.2 Maßnahmen nach A-13.1 können auch verhängt werden, wenn ein Spieler sich entgegen der Anordnung des Schiedsrichters weigert, den Inhalt seiner Kleidung, Taschen oder Gepäckstücke oder eine Überprüfung elektronischer Geräte zuzulassen.

A-13.3 Im Wiederholungsfall kann der zuständige Amtsträger das Doppelte der vorgesehenen Höhe der Geldbuße verhängen. Hierbei können auch Verstöße in den zurückliegenden zwei Spieljahren berücksichtigt werden. Geldbußen wegen Nichtantritts einzelner Spieler eines Mannschaftswettkampfes sind hiervon ausgenommen.

A-13.4 Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist anzuwenden. Die Entscheidungen sind hinsichtlich des festgestellten Sachverhalts, der Notwendigkeit der Maßnahme und der Abwägungen zur Art der Maßnahme schriftlich zu begründen. Auf die schriftliche Begründung kann bei Maßnahmen nach Tz. A-13.1.1 verzichtet werden, wenn der Betroffene die Maßnahme akzeptiert. In diesem Falle ist ein kurzer Bericht zu den Turnierunterlagen zu nehmen.

**Terminplan Deutsche Schachmeisterschaft der Frauen und 94. Deutsche Schachmeisterschaft  
Osternfildern-Ruit 2023**

Termin	Techn. Meeting	Eröffnungsfeier	Runden	Siegerehrung/ Abschlussveranstaltung	Sonstiges
<b>Sonntag, 13. August 2023</b>	19:00	20:00			Anreise/Registrierung bis 18 Uhr
<b>Montag, 14. August 2023</b>			14:00 (1)		
<b>Dienstag, 15. August 2023</b>			14:00 (2)		
<b>Mittwoch, 16. August 2023</b>			09:30 (3) 16:00 (4)		
<b>Donnerstag, 17. August 2023</b>			14:00 (5)		
<b>Freitag, 18. August 2023</b>			09:30 (6) 16:00 (7)		
<b>Samstag, 19. August 2023</b>			14:00 (8)		
<b>Sonntag, 20. August 2023</b>			09:00 (9)	19:00	
<b>Montag, 21. August 2023</b>					Abreise